

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen

der "I. ISR GmbH", Karpfenweg 6, 5201 Seekirchen am Wallersee, Österreich,  
Stand: 7. Jänner 2013

### 1. Geltung dieser Geschäftsbedingungen

- a. Verträge werden ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen abgeschlossen.
- b. Allfälligen Einkaufsbedingungen des Käufers/Bestellers gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
- c. Diese Geschäftsbedingungen für Lieferungen und sonstige Leistungen gelten auch für spätere Aufträge, auch wenn eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese Bedingungen nicht mehr erfolgt.
- d. Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers/Bestellers können nur dann Vertragsinhalt werden, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden und der Käufer/Besteller nachweist, dass abweichende Bedingungen im Einzelnen ausgehandelt wurden.
- e. Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten nicht als Zustimmung zu von diesen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

### 2. Angebote, Kostenvoranschläge, Vertragsabschluss

- a. Unsere Angebote, Kostenvoranschläge und Preislisten sind unverbindlich und freibleibend.
- b. Liefer- und Werkverträge werden für uns erst rechtswirksam, wenn wir eine schriftliche Auftragsbestätigung ausfertigen, die Ware ausliefern oder die Faktura übersenden. Der Kunde hält sich an seine Aufträge mindestens einen Monat gebunden. Lieferabrufe unserer Kunden werden verbindlich, wenn wir sie innerhalb von einem Monat schriftlich bestätigen.
- c. Auftragsbestätigungen und deren Beilagen gelten als vom Käufer/Besteller vollinhaltlich angenommen, wenn uns der Käufer/Besteller seine Einsprüche nicht innerhalb von 8 Tagen nach Ausstellungsdatum schriftlich dergestalt mitteilt, dass diese Mitteilung uns nachweislich zugeht.
- d. Unsere Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes in Prospekten und Katalogen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- e. Handelsübliche Abweichungen der Liefer- und Leistungsgegenstände bleiben vorbehalten, soweit damit nicht eine erhebliche Funktions- oder Qualitätsänderung verbunden ist, und die Änderung dem Käufer/Besteller zumutbar ist.

### 3. Preise

- a. Die Preise verstehen sich, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, netto ab Werk, exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe und beinhalten weder Verpackungs- und Schnittkosten. Legierungszuschläge werden separat berechnet. Der jeweilige am Tag der Lieferung gültige Legierungszuschlag wird von uns unter Zugrundelegung des Tagesbörsenkurses und der gelieferten Menge in Rechnung gestellt.
- b. Sämtliche Nebenkosten, wie etwa Kosten für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- oder andere Bewilligungen, sowie Beurkundungen (WAZ) gehen zu Lasten des Käufers/Bestellers. Ebenso hat der Käufer/Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zölle zu tragen.

### 4. Termine, Mengen, Toleranzen

- a. Unsere Angaben über Liefer- bzw. Leistungstermine sind unverbindlich. Teillieferungen bzw. –leistungen sind möglich. Jede Teillieferung bzw. –leistung gilt zum Zwecke der Abrechnung als selbstständiges Geschäft. Wir sind aus

diesem Grunde berechtigt, jede Teillieferung bzw. –leistung gesondert gegenüber dem Kunden abzurechnen.

- b. Die Einhaltung der Liefer- bzw. Leistungsfrist oder der Liefer- bzw. Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen werden wir unserem Kunden sobald als möglich mitteilen.
  - c. Ist die Nichteinhaltung der Liefer- bzw. Leistungsfrist oder der Liefer- bzw. Leistungszeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängern sich Leistungsfrist bzw. Leistungszeit angemessen. Wir werden unserem Kunden den Beginn und das Ende derartiger Umstände sobald als möglich nach Kenntniserlangung mitteilen.
  - d. Liefer- bzw. Leistungsfrist und Liefer- bzw. Leistungszeit sind eingehalten, wenn wir unserem Kunden bis zu deren/ dessen Ablauf Versand- oder Abnahmebereitschaft mitgeteilt haben.
  - f. Ist die Überschreitung einer angemessenen Liefer- bzw. Leistungsfrist von uns zu vertreten, kommen wir erst in Verzug, wenn der Käufer/Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist, die wenigstens 30 Tage betragen muss, gesetzt hat, und auch diese ungenutzt abgelaufen ist. Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung, Leistung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit werden nachgewiesen. Forderungen von Pönale sind stets ausgeschlossen.
  - g. Wir sind solange zur Lieferung nicht verpflichtet, wie der Käufer/Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug ist. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN/EN, den technischen ÖNORMEN oder der geltenden Verkehrsübung zulässig. Andere Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Bezüglich der Liefermenge behalten wir uns eine Toleranz von +/- 10 % vor.
- ### 5. Eigentumsvorbehalt
- a. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen in unserem Eigentum.
  - b. Auch wenn die gelieferte Ware vor Beendigung des Eigentumsvorbehaltes, somit vor Eigentumsübergang an den Käufer/Besteller, vom Käufer/Besteller oder über dessen Auftrag von Dritten be- oder verarbeitet, mit einer oder mehreren Sachen vermischt oder verbunden wird, geht unser Eigentum an der gelieferten Ware nicht unter. In diesem Fall sind wir Miteigentümer der neuen oder verbundenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen oder verbundenen Sache. Der Käufer/Besteller tritt seine sämtlichen Forderungen und sonstigen Rechte aus einer allfälligen Weiterveräußerung aus einer Vermietung oder Verpachtung sowie aus Leasinggeschäften schon jetzt an uns ab, selbst wenn die gelieferte Ware zuvor mit anderen Sachen verbunden oder verarbeitet worden ist; der Käufer/Besteller ist verpflichtet, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern vorzunehmen. Des Weiteren ist der Käufer /Besteller verpflichtet, bei einer Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, worunter auch eine Vermietung, Verpachtung oder ein Leasinggeschäft zu verstehen ist, auf den Umstand der Forderungsabtretung bereits in seinem Lieferschein, spätestens aber in seiner Rechnung dahingehend hinzuweisen, dass eine Bezahlung der Forderungen des Drittkäufers an den Käufer/Besteller mit schuldbefreiender Wirkung nur an uns erfolgen kann. Wird der Liefergegenstand gemeinsam mit anderen Sachen ohne oder nach Verbindung oder Verarbeitung veräußert oder zum Gebrauch überlassen, so gilt die Abtretung nur in Höhe des uns geschuldeten Kaufpreises. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind damit nicht ausgeschlossen. Der Käufer/Besteller ist überhaupt zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Veräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt, und die Zession in seinen Geschäftsbüchern vermerkt.

## 6. Lieferung, Verpackung, Gefahrenübergang

- a. Unser Kunde ist zur Entgegennahme des Vertragsgegenstandes verpflichtet, sobald wir ihm gegenüber Versand- oder Abnahmebereitschaft erklärt haben.
- b. Die Lieferung der Ware bzw. Leistung durch uns erfolgt ab Werk (exw) im Sinne der Incoterms 2010, soweit in diesen Verkaufsbedingungen nichts Gegenteiliges angeführt ist. Die Lieferung bzw. Leistung ist zu dem Zeitpunkt bewirkt, an welchem wir den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand in dem von uns bekanntgegebenen Werk dem Besteller zur Abholung bereitstellen, oder dem Frachtführer oder Beförderer übergeben, dies auch dann, wenn aufgrund gesonderter Vereinbarung der Versand auf unsere Kosten erfolgt oder von uns organisiert und geleitet wird.
- c. Mit der Bewirkung der Lieferung bzw. Leistung gemäß den vorhergehenden Bestimmungen geht auch die Gefahr in Bezug auf den Liefer- bzw. Leistungsgegenstand auf den Besteller über. Soweit handelsüblich, liefern wir die Ware verpackt und gegen äußere Einflüsse geschützt. Die Kosten hierfür trägt der Käufer/Besteller. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Käufer/Besteller. Auch wenn die Versicherung der Waren aufgrund gesonderter Vereinbarung durch uns zu besorgen ist, gilt sie im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Käufers/Bestellers abgeschlossen. Soweit wir den Versand aufgrund gesonderter Vereinbarung auf eigene Kosten oder auf Kosten des Käufers/Bestellers durchzuführen haben, steht uns jeweils die Wahl des Transportmittels frei. Bei Lieferungen ins Ausland gehen jedwede Zölle und sonstige Ausfuhr- und Einfuhrabgaben zu Lasten des Käufers/Bestellers. Wird die Verladung, Beförderung oder Abnahme der Ware aus einem Grunde, den der Käufer/Besteller zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers/Bestellers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und jeweils in Rechnung zu stellen, ohne dass für die Einlagerung irgendeine Verpflichtung besteht. Soweit durch uns Verladungen auf das vom Käufer/Besteller gestellte Beförderungsmittel beziehungsweise Entladungen am genannten Lieferort abweichend von der im Vertrag festgelegten Lieferklausel "ab Werk" (exw) vorgenommen werden, verpflichtet sich der Käufer/Besteller, uns für alle hieraus entstehenden Schäden, sowie eine allenfalls erfolgte Inanspruchnahme durch Dritte schad- und klaglos zu halten. Für Beschädigungen an der gelieferten Ware haften wir in diesem Fall nicht. Wir anerkennen nur die Incoterms 2010.

## 7. Gewährleistung, Haftung

- a. Wir gewährleisten einwandfreie und den Auftragsnormen entsprechende Beschaffenheit der Ware. Mängelrügen sind bei offenen Mängeln unmittelbar bei Erhalt, bei verdeckten Mängeln unverzüglich bei Bekanntwerden, in diesem Falle jedoch bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen spätestens vier Wochen nach Lieferung bzw. Leistung zu erheben.
- b. Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware sofort auf Mängel zu überprüfen.
- c. Bei berechtigter unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir im Einvernehmen mit dem Käufer/Besteller mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle Ersatz. Wir sind ausdrücklich berechtigt nachzubessern. Zu diesem Zweck ist der Käufer/Besteller verpflichtet, uns eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen, bevor er berechtigt ist, vom Vertrag zurückzutreten.
- d. Bei allfälligen Ersatzvornahmen haften wir jedenfalls nur bis zur Höhe der Eigenkosten. Für Schäden durch Liefer- bzw. Leistungsverzug, mangelhafte oder unvollständige Lieferung bzw. Leistung haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Keinesfalls haften wir für entgangenen Gewinn. Beweispflichtig für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der Käufer/Besteller.
- e. Bei Mängelrügen hat der Käufer/Besteller uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von den behaupteten Mängeln zu überzeugen, insbesondere über unser Verlangen die

- beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen, damit eine Überprüfung vorgenommen werden kann.
- f. Keine Mängelansprüche unseres Kunden bestehen im Fall der ungeeigneten oder unsachgemäßen Verwendung, der fehlerhaften Montage bzw. Inbetriebsetzung durch unseren Kunden oder Dritte, für natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, den Einsatz ungeeigneter Betriebsmittel, für mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht durch uns zu vertreten sind.
- g. Bessert unser Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die hieraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommene Änderungen am Vertragsgegenstand.
- h. Die Information und Beratung durch uns in jeder Art, auch in Form von zur Erprobung gestellten empfohlenen Waren oder Stellungnahmen zu Anfragen, ist für uns unverbindlich und befreit den Käufer/Besteller nicht von der eigenen Prüfung auf die Eignung für die beabsichtigten Zwecke.
- i. Überhaupt haften wir bei Verletzung von vertraglichen, vorvertraglich oder außervertraglichen Verpflichtungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir nie, auch nicht für einen allfällig entgangenen Gewinn. Von dieser Haftungsbeschränkung bleibt die verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte nach dem Produkthaftungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung unberührt, soweit wir überhaupt nach diesem Gesetz haften.

## 8. Zahlungsbedingungen

- a. Unsere Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung durch Überweisung auf eines unserer Konten fällig.
- b. Zahlungen des Käufers/Bestellers sind ohne irgendwelche Abzüge wie Skonti, Spesen, Steuern und Gebühren dergestalt zu leisten, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung können nur unmittelbar an uns geleistet werden.
- c. Der Käufer/Besteller darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Käufer/Besteller keinesfalls zu.
- d. Selbst bei unverschuldeten Zahlungszielüberschreitungen werden Zinsen in der gesetzlichen Höhe sowie Mahn- und Inkassospesen berechnet.

## 9. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a. Es ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden.
- b. Für Verträge über den internationalen Warenkauf wird das Wiener UN-Übereinkommen vom 11. April 1980 ausdrücklich ausgeschlossen.
- c. Erfüllungsort ist das in der Auftragsbestätigung genannte Werk.
- d. Gerichtsstand ist Salzburg.

## 10. Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- a. Sollten einzelne Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben sämtliche übrigen Punkte dieser Bedingungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Punkte tritt die hierfür vorgesehene gesetzliche Regelung. In deren Ermangelung ist die hierdurch entstandene Lücke durch ergänzende Vertragsauslegung bzw. -analogie zu schließen.
- b. Ein Abgehen von diesen Vertragsbedingungen kann nur schriftlich erfolgen. Das Abweichen vom Formerfordernis der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.